

STATUTEN

des Vereins Laufftreff.ch

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Laufftreff.ch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Artikel 2: Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Laufsports und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch:

- Angebot eines attraktiven Trainingsprogramms;
- Organisation von Wettkämpfen;
- Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen;
- Pflege und Förderung des vereinsinternen Informations- und Meinungsaustausches durch Herausgabe eines Newsletters;
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit durch die Organisation von Reisen an Laufveranstaltungen so wie Sportferien im In- und Ausland.

Ein besonderer Tätigkeitsbereich des Vereins ist das Training mit Sehbehinderten. Hierzu führt der Verein ein gesondertes Konto für die Einnahmen von Sponsorenbeiträgen. Diese sind zweckgebunden und dienen ausschliesslich der Deckung von Kosten für die Trainings und Wettkämpfe von Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blindheit.

Dieser Bereich bezweckt:

- erstens: die Motivation von Sehbehinderten zur Bewegung mit dem Ziel, ein besseres Körpergefühl und mehr Lebensqualität zu erlangen,
- zweitens: Integration von Sehbehinderten in die übrigen Trainings mit normal sehenden Läuferinnen und Läufern,
- drittens: die Ausbildung von Läuferinnen und Läufern als Begleiter von Menschen mit einer Sehbehinderung im Laufsport.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit Vereinen und Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzung auf regionaler und nationaler Ebene an.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Allgemeines

Die Mitgliedschaft kann ab dem Jahr erworben werden, in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird.

Artikel 4: Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt mittels Anmeldeformular und Begleichung des Mitgliederbeitrages. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Jedes Vereinsmitglied ist nach der Aufnahme sofort stimmberechtigt.

Artikel 5: Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die am Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins teilnehmen. Sie starten an Wettkämpfen vorzugsweise für den Verein Laufftreff.ch.

Artikel 6: Passivmitglieder

Wer sich nicht am Trainings- oder Wettkampfbetrieb des Vereins beteiligt, jedoch dessen Ziele unterstützen möchte, kann Passivmitglied werden.

Artikel 7: Freimitglieder

Der Verein kann jemandem das Vereinsangebot in Härtefällen vergünstigt bis kostenlos zur Verfügung stellen.

Artikel 8: Ehrenmitglieder

Der Verein kann Personen mit herausragenden Verdiensten um den Laufsport oder den Verein Laufftreff.ch zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 9: Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bei Austritt während des Vereinsjahres ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet. Eine pro-rata - Reduktion findet nicht statt.

Artikel 10: Ausschluss

Auf begründeten Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung ein Mitglied ausschliessen, welches seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt (z.B. durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages) oder das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Der Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 11: Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Finanzen. Haftung

Artikel 12: Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge. Die Generalversammlung kann den Jahresbeitrag anpassen.

Ehren- und Freimitglieder sind von allen Beiträgen befreit.

Artikel 13: Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

IV. Organisation des Vereins

Artikel 14: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Artikel 15: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.
In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über vereinspolitische Grundsätze;
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisor/innen oder Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Ehrungen
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle weiteren ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesenen bzw. ihr durch den Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

Artikel 16: Einberufung, Leitung

Die ordentliche Generalversammlung wird nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin auf schriftlichem Weg mit einer Traktandenliste einberufen.

Die Mitglieder können bis zehn Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Anträge stellen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Artikel 17: Stimmrecht, Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der/die Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Die Generalversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die

Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision, über Mitgliederbeiträge und die Auflösung des Vereins.

Artikel 18: Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Artikel 19: Zusammensetzung, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Er wird von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Er regelt die Zeichnungsberechtigung und bestellt den Geschäftsführer.

Artikel 20: Aufgaben

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Für die detaillierte Regelung der Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand kann zur Konzipierung und Abwicklung des Trainings- und Wettkampfbetriebes eine Technische Kommission, zur Betreuung weiterer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 21: Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen / Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/innen oder eine externe Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Revision prüft die Rechnungsführung und den Jahresabschluss und erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht und Antrag an die ordentliche Generalversammlung.

V. Artikel 22: Statutenrevision

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden. Für Statuten Änderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

VI. Artikel 23 Auflösung und Liquidation

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist einer oder mehreren Organisationen bzw. Institutionen mit verwandter Zwecksetzung respektive einer Organisation, die bestimmte Aktivitäten des Vereins fortführen, zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf ebenfalls der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

VII. Artikel 24: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

VIII. Artikel 25: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen über Internet und werden auf Anfrage auch in Papierform abgegeben.

IX Artikel 26: Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins Laufftreff.ch. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.1: «Sport rauchfrei»

Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle!
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
7. Absage an Doping und Suchtmittel!
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto)

Basel, 20. März 2010

Der Präsident



Die Protokollführerin

